

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet «Steingruebe», Wittinsburg**

Vom 21. Dezember 1993 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1)</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

### **§ 1 Schutzgebiet**

<sup>1</sup> Das Gebiet «Steingruebe», bestehend aus den Parzellen Nr. 1275, im Eigentum von Dominique Hodel-Blanco sowie Nr. 1276, im Eigentum von Ernst Wüthrich-Müller, wird entsprechend dem beiliegenden Plan (Anhang) als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 2,89 ha.

### **§ 2 Schutzziel**

<sup>1</sup> Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung des geologischen Aufschlusses von Haupttrogenstein, Muschelagglomerat, Helicidenmergel und Juranagelfluh;
- b. Erhaltung und Förderung der waldfreien Fläche als Magerwiese und Pionierstandort;
- c. Erhaltung und Förderung der für die unbewaldeten Standorte spezifischen Lebensgemeinschaften;
- d. Erhaltung und Erweiterung des Tümpelbereiches als Laichgewässer für Geburtshelferkröten und Gelbbauchunken;
- e. Förderung eines naturnah aufgebauten Waldrandes mit Gebüschmantel;
- f. Erhaltung des Biotop-Mosaiks sowie der reich strukturierten Oberflächenformen als kulturhistorische Landschaftselemente;
- g. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften in naturnaher Ausbildung;
- h. Erhaltung und Förderung von Altholzinseln;
- i. Erhaltung der Schachthöhle;
- j. Erhaltung und Förderung der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

---

1) GS 31.59, SGS 790

### § 3 Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen jeglicher Art;
- b. Materialablagerungen und andere Terrainveränderungen, welche dem Schutzkonzept widersprechen;
- c. Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfällen, Campieren, Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen;
- d. Laufenlassen von Hunden;
- e. Befahren ohne Berechtigung;
- f. \* Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen sowie Sammeln, Fangen und Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- g. \* Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Pflegekonzept.

<sup>4</sup> Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. g bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. \*

### § 4 Nutzung

<sup>1</sup> Die forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unter Beachtung der Schutzziele gewährleistet.

<sup>2</sup> Für eine allfällige Reaktivierung des Gesteinsabbaus sind die erforderlichen kantonalen Bewilligungen einzuholen.

### § 5 Veränderungen im Schutzgebiet

<sup>1</sup> Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

### § 6 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

<sup>1</sup> Aufsicht, Pflege und Unterhalt obliegen dem jeweiligen Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle sowie dem Kantonsforstamt. Die Grundeigentümer können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Ein Schutz- und Pflegekonzept dient als Grundlage für Schutz-, Pflege-, Unterhalts- und Gestaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet.

## **§ 7        Jagd**

<sup>1</sup> Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet.

## **§ 8        Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element             | Wirkung     | Publiziert mit |
|----------------|--------------|---------------------|-------------|----------------|
| 21.12.1993     | 01.02.1994   | Erlass              | Erstfassung | GS 31.533      |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 2, Bst. f. | geändert    | GS 2024.057    |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 2, Bst. g. | eingefügt   | GS 2024.057    |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 4          | eingefügt   | GS 2024.057    |

Änderungstabelle - Nach Paragraf

| Element             | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung     | Publiziert mit |
|---------------------|----------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass              | 21.12.1993     | 01.02.1994   | Erstfassung | GS 31.533      |
| § 3 Abs. 2, Bst. f. | 27.08.2024     | 28.09.2024   | geändert    | GS 2024.057    |
| § 3 Abs. 2, Bst. g. | 27.08.2024     | 28.09.2024   | eingefügt   | GS 2024.057    |
| § 3 Abs. 4          | 27.08.2024     | 28.09.2024   | eingefügt   | GS 2024.057    |